

Sind Schöffen noch zeitgemäß?

Das Dilemma des modernen Laienrichters zwischen „gesundem Menschenverstand“ und rechtlicher Komplexität*

von Revital Ludewig und Evelyne Angehrn-Guggenbühl

Der Beitrag geht der Frage nach, inwieweit die Tradition des Laienrichters/Schöffens noch zeitgemäß ist. Genügt der „common sense“ von Laienrichtern um die Anforderungen an eine gesetzmäßige Rechtsprechung zu erfüllen? Auf der anderen Seite steht die Frage, ob der „common sense“ der Schöffen heute vielleicht wichtiger denn je ist, da er ein bedeutsames Korrektiv zur fast vollständigen Verrechtlichung des menschlichen Zusammenlebens darstellt. Der Beitrag diskutiert beide Positionen und zeigt dabei das heutige Dilemma des Laienrichtertums: Die Laienrichter – als Repräsentanten des gesunden Menschenverstandes – übernehmen in der praktischen Entscheidungsfindung oft die Sicht der beteiligten Juristen, da ihnen angesichts der komplex gewordenen Rechtslage Fachkenntnisse fehlen. Somit besteht die Gefahr, dass Laienrichter zu einem dekorativen Element im Rechtssystem werden oder es bereits sind.

1. Einleitung

Die Mitwirkung von Laien im gerichtlichen Verfahren ist historisch begründet¹ und noch heute vielerorts verankert. Die Institution der Laienrichter war und ist als Bindeglied zwischen dem gelebten und gelehrten Recht gedacht.² Angesichts der Fülle und Komplexität des modernen Rechts ist heute jedoch umstritten, inwieweit sie dieser Rolle noch gerecht wird. Rechtshistorische oder rechtssoziologische Untersuchungen zu Laienrichtern fehlen allerdings weitgehend.

Im vorliegenden Beitrag wird analysiert und diskutiert, inwieweit die Tradition des Laienrichters noch zeitgemäß ist.³ Es wird der Frage nachgegangen, ob der „common sense“ heute noch den Anforderungen an eine gesetzmäßige Rechtsprechung genügt oder ob die „Sicht des Laien“ heute mehr denn je ein wichtiges Korrektiv zur fast vollständigen Verrechtlichung des menschlichen Zusammenlebens ist. Insbesondere werden Grundgedanken, die dem Laientum im Richteramt zu Grunde liegen, analysiert. Dabei wird kritisch beleuchtet, inwieweit diese heute reali-

siert werden. Es folgt ein Vergleich zwischen der Tätigkeit von Laienrichtern und Berufsrichtern anhand einer Studie der Universität St. Gallen, an der 134 Laienrichter und 247 Berufsrichter aus der Schweiz teilnahmen. Zuletzt wird die Frage, inwieweit die Tradition des Laienrichters noch zeitgemäß ist, diskutiert.⁴

2. Die Laienbeteiligung in der heutigen Rechtspflege

Juristische Laien sind heute u. a. in der Schweiz, Deutschland und England in die Rechtspflege integriert. Je nach Land unterscheiden sich dabei die sachlichen Zuständigkeitsbereiche und Entscheidungskompetenzen der Laienrichter oder Schöffen. In der Schweiz sind Laien beispielsweise als Richter, Fachrichter, Friedensrichter oder als Geschworene tätig.⁵

Als beispielhaft für die gut funktionierende Laienbeteiligung in der Rechtsprechung gilt das englische System. Lay magistrates benötigen keine juristische Ausbildung. Voraussetzung ist einzig: „*Having a good character, understanding and communication, social aware-*

ness, maturity and sound temperament, sound judgement and commitment and reliability“⁶.

Auch in Deutschland sind Laien heute noch in die Rechtsprechung integriert. Das klassische Schwurgericht wurde 1924 abgeschafft und durch große Schöffengerichte mit sechs Geschworenen und drei Berufsrichtern ersetzt. Heute sind Laienrichter bzw. Schöffen an Amts- und Landgerichten vertreten. Vorausgesetzt für die Schöffenwahl ist einzig die deutsche Staatsbürgerschaft.⁷ Zusätzlich müssen jedoch alle Bevölkerungsgruppen ihrem Anteil entsprechend nach Geschlecht, Alter und Beruf berücksichtigt werden.^{8, 9}

3. Der gewählte, weise Bürger als Laienrichter: Diskussionschwerpunkte zur Laienbeteiligung in der Rechtsprechung

3.1 Laien in der Rechtsprechung – Misstrauen gegenüber der Staatsgewalt?

Die Laienbeteiligung in der Justiz basiert auf dem Grundgedanken des Milizsystems, welches den Bürgern eine demokratische Mitwirkung ermöglicht. In der Justiz führt dies dazu, dass die Rechtsprechung von quasi beliebigen, nicht besonders qualifizierten Bürgern für eine bestimmte Amtszeit neben der normalen Berufsarbeit ausgeführt werden kann.¹⁰

Die Beibehaltung des Laien in der Rechtsprechung gründet auf dem Misstrauen gegenüber der Staatsgewalt und der Angst vor dem Verlust der Kontrolle über die Herrschaft des Rechts. Das zeigt schon die Diskussion um die Frage der Laienbeteiligung in der Rechtspflege im 19. Jahrhundert. Während es für Savigny¹¹ eine natürliche Folge der Arbeitsteilung war, dass ein besonderer Juristenstand entsteht, an den das Volk die Teilnahme an der Gesetzgebung und Rechtsprechung abgibt, vertrat Beseler die gegenteilige Meinung:

„Ein freies Volk darf schon aus politischer Klugheit und im Interesse der Freiheit die Herrschaft über das Recht nicht aus der Hand geben; und wenn es zur Erlangung einer größeren Rechtssicherheit und aus Rücksicht auf die Förderung und Sicherung der Geschäfte einen eigenen Juristenstand aufkommen

lässt, so wird es doch danach streben, ihn in seiner Tätigkeit durch feste Institutionen zu beschränken und überhaupt argwöhnisch zu überwachen“.¹²

Diese Argumente für und gegen die Laienbeteiligung¹³ in der Rechtsprechung haben sich interessanterweise im letzten Jahrhundert wenig verändert und dem Expertentum in der Rechtsprechung wird nach wie vor mit viel Skepsis begegnet;¹⁴ was angesichts der zunehmenden Komplexität des modernen Rechts und den damit verbundenen zunehmenden Anforderungen an die richtende Person erstaunt.

3.3 Expertenwissen vs. Laienwissen

Bei der Diskussion „Laienrichter oder Berufsrichter“ stellt sich u.a. die folgende Frage: welches Wissen ist für die Entscheidung von rechtlichen Konflikten notwendiger: Fachwissen oder gesunder Menschenverstand? Zu dieser Frage sind die Meinungen seit Jahren unterschiedlich und umstritten. In erster Linie wird diskutiert, ob eine unabhängige und gesetzeskonforme Justiz durch Laienrichter gewährleistet werden kann bzw. ob das Laienwissen und das Expertenwissen der juristisch ausgebildeten Richter gleichwertig sind.

Walter-Busch postuliert das Paradigma der Gleichwertigkeit verschiedener Arten des Wissens. Dieses geht davon aus, dass das Common Sense-Wissen von Laien, praktisches Erfahrungs- und wissenschaftliches Fachwissen gleichwertige Wissensarten sind, zwischen denen jederzeit zweiseitige, symmetrische Lernprozesse stattfinden können. Sowohl können gelehrtes Fachwissen vom Common Sense als auch vice versa Laienauffassung vom Fachwissen profitieren. Dabei verfügen die Wissensweisen der Laien, Praktiker und Gelehrten über einen auf der Grammatik der Alltagssprache aufbauenden Grundstock einfacher Formen des Nachdenkens über den Menschen, den sie miteinander teilen. Gewisse Denkfiguren (Topoi) sind Laien daher ebenso geläufig wie Gelehrten.¹⁵

Der normale Bürger hat in der Regel ein „Rechtsverständnis“ und mag sich

durchaus als berechtigt empfinden, in Rechtsangelegenheiten nach bestem Wissen und Gewissen urteilen zu können. Der Berufsrichter hingegen wird nach seiner juristischen Ausbildung rechtliche Fragen aus der Perspektive des Juristen betrachten, was aber nach unserer Einschätzung nicht bedeutet, dass nicht auch er nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden wird und ihm der „gesunde Menschenverstand“ abhanden gekommen ist. Auch der Gelehrte arbeitet somit mit dem Grundstock an Alltagswissen und Common Sense. Dieser Grundstock kann durch das Gelehrtenwissen zum einen ergänzt und zum anderen bereichert werden.

3.4 Kennt der Laienrichter das Recht?

Die Beteiligung der Laien gründet auf der Überzeugung, dass zur Rechtsprechung nicht nur Rechtskenntnis gehört, sondern auch das, was man allgemein unter „gesundem Menschenverstand“ oder allenfalls unter dem Rechtsgefühl versteht: die rechte Mischung lebenspraktischer und abstrahierender Urteilsfähigkeit. Das Rechtsgefühl, dieses persönliche „Für-richtig-Halten“, enthält die Fähigkeit zur intuitiven Erfassung des Rechts und das Gefühl für das, was Recht sein soll sowie die Achtung der bestehenden Rechtsordnung und den Willen, dass sie gelten soll. Ein intaktes Rechtsgefühl bedeutet aber noch nicht, dass es nicht durch falsche Annahmen oder durch unvollständiges Wissen irreführt werden kann.¹⁶ Laienrichter sind also eher für diese „irrationale Seite“ der Justiz von besonderer Bedeutung und deshalb auch kritisch zu beurteilen. Denn wer heute Recht sucht, der erwartet Kompetenz und Autorität.¹⁷

Zudem galt schon im römischen Recht der Grundsatz: „lura novit curia“. Die fachliche Qualifikation ist eine Grundforderung, die man an einen Richter stellt. Sie stützt die richterliche Autorität, ermöglicht eine Ausrichtung des Urteils an Gesetz und Recht und garantiert auch die richterliche Unabhängigkeit. Optimalerweise vereinigt ein Richter in seiner Person diese Fachkunde mit „gesundem Menschenverstand“.

„Nicht die beliebte Parole ‚statt des weltfremden Juristen der weltkundige Laie‘ wäre auszugeben, sondern die

*Parole der Zukunft lautet: ‚statt des weltfremden Juristen der weltkluge Jurist‘.*¹⁸

Ohne juristische Ausbildung im Nebenamt eingesetzt, müssen Laienrichter Fälle aus verschiedensten und teilweise sehr wichtigen und komplizierten Rechtsgebieten beurteilen. Die allgemeine Verrechtlichung aller Lebensverhältnisse, in der Regel vom Volk selbst verlangt, hat zu einer Normenflut geführt, die in ihrer Quantität und Qualität vom Laien nicht mehr erfasst werden kann, häufig genug nicht einmal mehr vom Fachmann.¹⁹

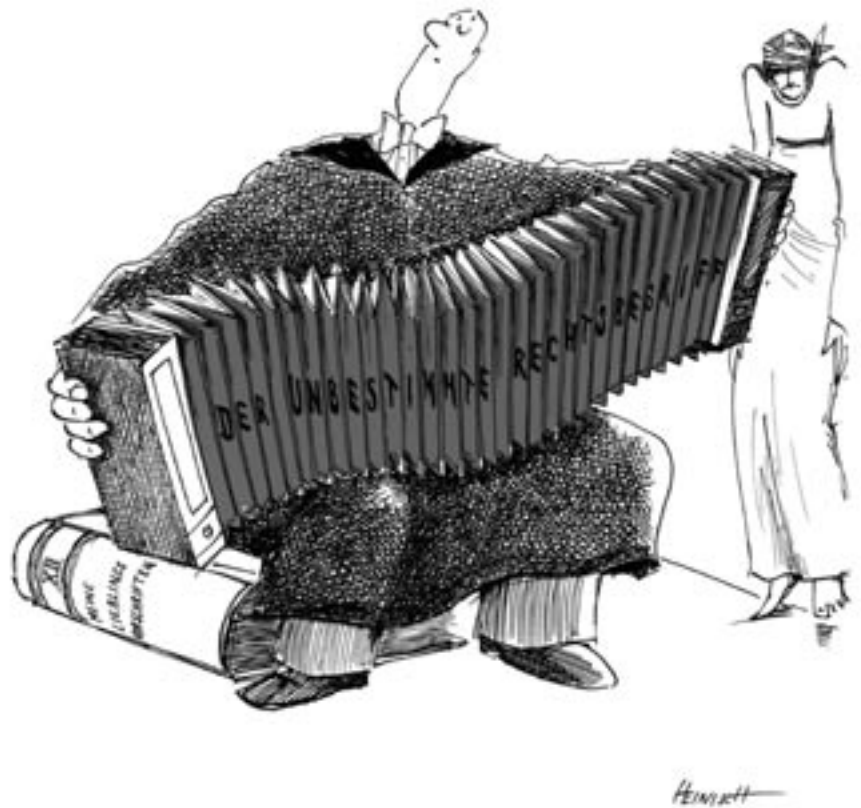
Problematisch ist das v.a. dann, wenn in den Gerichten die Laienrichter die Berufsrichter überstimmen können oder andererseits keine eigene Meinung bilden, sondern sich unkritisch auf den Rat des juristisch ausgebildeten Gerichtsschreibers verlassen.²⁰ Zudem wird in Praxis und Lehre allgemein davon ausgegangen, dass Laienrichter, insbesondere auch Geschworene, stärker beeinflussbar sind als Berufsrichter, vor allem auch durch den Druck seitens der Öffentlichkeit und der Medien.²¹

Insgesamt steht die Institution der Laienrichter in einem diametralen Widerspruch zur geforderten professionellen Qualität der Rechtsprechung, welche von den Berufsrichtern ein juristisches Studium und von den Anwälten zusätzlich das Bestehen eines Anwaltsexamens verlangt.²²

3.5 Das Wissen um die Laienbeteiligung in der Rechtsprechung

Die Forderung nach juristisch ausgebildeten Richtern genügt per se natürlich nicht, um das Laienelement in der Rechtsprechung fallen zu lassen; vielmehr muss geprüft werden, ob das Laienelement in der Rechtsprechung tatsächlich im Bewusstsein der Bevölkerung verankert ist und ob es von ihr als sinnvoll betrachtet wird und ihr Vertrauen in die Rechtsprechung festigt. Zudem stellt sich die Frage, ob sich das Laienelement bzgl. der Qualität der richterlichen Arbeit überhaupt auswirkt. Diese Aspekte wurden bis anhin erst in einer englischen Studie²³ untersucht.

Wieweit ist es den betroffenen Rechtsunterworfenen tatsächlich bewusst,



Zeichnung: Philipp Heirisch

dass ihr „Fall“ von einem juristisch nicht ausgebildeten Laien beurteilt wird? Zwar kann bei den Volkswahlen durchaus das Laienelement den Ausschlag für die Wahl geben, so dass Laien anstelle von Juristen gewählt werden. Wieweit sich aber der Bürger bewusst ist, dass in einem konkreten Rechtsfall tatsächlich ein Laie urteilt, ist unklar.²⁴

Ergebnisse der erwähnten englischen Studie zeigen, dass 33% der befragten Parteien annehmen, dass die Richter eine juristische Ausbildung haben. 51% glauben, dass die Richter zwar Laien sind, aber spezifisch für ihr Amt ausgebildet werden, wobei 19% davon ausgehen, dass diese Ausbildung sehr intensiv ist. Nur 6% der Parteien nehmen an, dass Laienrichter keine Ausbildung erhalten. Insgesamt zeigen sich kaum Unterschiede im Vertrauen der Bevölkerung zu Laien- bzw. Berufsrichtern. Man vertraut beiden Gruppen gleich

(„fairly confident“), wobei nur 41% der Befragten überhaupt wusste, dass es Laienrichter gibt. 73% kennen zudem den Unterschied zwischen Laien- und Berufsrichtern überhaupt nicht. Die Bevölkerung ist jedoch davon überzeugt, dass die Friedensrichter die kommunalen Sitten und Regeln besser als die Berufsrichter kennen (63% gegenüber 9%); hingegen ist man überzeugter, dass Berufsrichter besser über Schuld/Unschuld entscheiden können als Laien (36% gegenüber 11%). Insgesamt wird von 44% der Befragten vertreten, dass sowohl Laien wie Berufsjuristen an Magistrates' Courts vertreten sein sollen, 17% möchten nur Juristen als Richter und nur 10% finden, dass nur Laien genügen. Dieses Ergebnis widerspricht klar der englischen Praxis, da die überwiegende Mehrheit der Richter an Magistrates' Courts Laien sind. Die Studie hat auch ergeben, dass die Unterschiede bezüglich der Qualität

der richterlichen Arbeit von Laien- und Berufsrichtern minimal sind. Die Laienrichter führen jedoch v.a. Verhandlungen weniger geordnet und effizient. Grundsätzlich besteht mehr Vertrauen in die Berufsrichter. Sie werden als effizienter erlebt und sie treffen schnellere, sicherere und mehr konsistente Entscheidungen als Laienrichter. Das zeigt sich auch darin, dass Anwälte angeben, sich besser vorzubereiten, wenn sie vor einem Berufsrichter erscheinen müssen, weil diese die Fälle genauer und tiefer prüfen. Hingegen geben die Gerichtsschreiber an, sie müssten sich besser vorbereiten, wenn Laien entscheiden, da diese mehr Unterstützung brauchen. Es wäre zu prüfen, ob sich dieses Ergebnis mit den Verhältnissen in der Schweiz deckt.

4. Laienrichter im Vergleich mit Berufsrichtern

Im Rahmen der Studie „Berufsschwierigkeiten, Moraldilemmata und Bewältigungsstrategien von Richtern und Rechtsanwältinnen“ wurden 134 Laienrichter und 247 Berufsrichter aus 50 Gerichten in der Schweiz schriftlich befragt.²⁵ Die ersten Ergebnisse der Studie zeigen u.a., dass sich die Arbeitsbedingungen von Laienrichtern und Berufsrichtern in der Schweiz unterscheiden. Daraus ergeben sich z.T. unterschiedliche Belastungen in der richterlichen Tätigkeit.

Alle befragten Laienrichter arbeiten in Teilzeit am Gericht. 72% dieser Laienrichter arbeiten mit einem Pensum von max. 20%. Lediglich 10% der Laienrichter sind 50 bis 70% tätig. Dagegen sind bei den Berufsrichtern 65% Vollzeit. Selbst die in Teilzeit tätigen Berufsrichter arbeiten durchschnittlich mit einem Pensum von 40% und haben damit das doppelte Arbeitspensum eines durchschnittlichen Laienrichters.

Die Mehrzahl der Laienrichter ist in der ersten Instanz tätig (93%). Ihre Tätigkeit erfolgt meist in kleinen Gerichten (79%) und dort in der Regel in 3er oder 5er Richtergermien (68%). Dabei werden sie von einem juristisch ausgebildeten Sekretär bzw. Gerichtsschreiber oder von einem juristisch ausgebildeten Richter unterstützt. Nur 31% der Laienrichter

|||||

NEU

Emig | Goerdeler | Lieber | Sonnen | Spahn | Trenczek

Leitfaden für Jugendschöffen

5. Auflage | DVJJ 2008 | 164 Seiten | 8,00 Euro

Bestellungen bitte schriftlich oder online:
DVJJ | Lützerodestr. 9, 30161 Hannover
Fax: 0511.318 06 60 | literaturservice@dvjj.de

www.dvjj.de -> Materialservice

sind auch Einzelrichter (vs. 63% der befragten Berufsrichter).

Die befragten Laienrichter sind in den Bereichen Strafrecht (70%), Zivilrecht (80%), Arbeitsrecht (45%) und Wirtschaftsrecht (40%) tätig. In diesen vier Bereichen zeigt sich kein wesentlicher Unterschied in der Häufigkeit im Vergleich zu den Berufsrichtern. Dagegen sind 70% der befragten Laienrichter im Familienrecht tätig, während nur 54% der Berufsrichter in diesem Bereich je gearbeitet haben. Im Bereich des Verwaltungsrechts waren hingegen nur 2,2% der Laienrichter tätig, gegenüber 15% bei den Berufsrichtern.

Einen positiven Unterschied zu den Berufsrichtern bildet der hohe Frauenanteil von 45,5% unter Laienrichtern, während er bei den Berufsrichtern lediglich bei 28% liegt. Weiterhin bringen die Laienrichter mehr Lebenserfahrung in den Richter-Beruf hinein bzw. sind durchschnittlich älter als die juristisch ausgebildeten Richter. 70% der Laienrichter sind älter als 50 Jahre.

Die Studie zeigt insgesamt, dass der Erledigungsdruck unter Laienrichtern geringer ist. So geben die Laienrichter seltener an, unter Zeitdruck zu stehen im Vergleich zu ihren juristisch ausgebildeten Kollegen. Dieser Unterschied dürfte seine Ursache hauptsächlich darin haben, dass die Laienrichter eine geringere Anzahl von Fällen zu bearbeiten haben.

Dementsprechend berichten Berufsrichter signifikant häufiger über allgemeine Arbeitsbelastungen, wie „nicht abschalten können“, „Schlafstörungen“, „psychosomatische Beschwerden“ oder „depressive Stimmung“ wegen Schwierigkeiten bei der richterlichen Arbeit.²⁶

Weiter beschreiben Laienrichter seltener die von ihnen behandelten Fälle als langweilig und beklagen sich weniger über mangelnde Sachkompetenz bei Anwälten. Ein weiterer Unterschied zeigt sich bei der Anwendung von Gutachten. Diese werden von Laienrichtern häufiger beantragt und als Grundlage für die Entscheidung berücksichtigt.

Bezüglich ihrer Berufszufriedenheit scheinen Laienrichter wie Berufsrichter in gleichem Maße Befriedigung durch ihre richterliche Tätigkeit zu erhalten. Bei beiden war der Mittelwert recht hoch (Mittelwert = 8 bei einer Skala von 1 bis 10). Die Berufszufriedenheit hängt mit zahlreichen Faktoren zusammen, wie Arbeitsinhalte, Anforderungsvielfalt, Rollen-Klarheit, Ganzheitlichkeit sowie Arbeitsbedingungen, wie Arbeitszeiten, Einkommen und nicht zuletzt auch von Prestige und psychologischen Bedürfnissen, wie Wachstum, Gruppenanschluss und Macht. Viele von diesen Aspekten sind in der richterlichen Tätigkeit sowohl bei Laienrichtern wie bei juristisch ausgebildeten Richtern – im positiven Sinne – gegeben.

Fortsetzung S. 37

KURT TUCHOLSKY

Merkblatt für Geschworene

Nachdruck erbeten

Wenn du Geschworener bist, dann glaube nicht, du seist der liebe Gott. Dass du neben dem Richter sitzt und der Angeklagte vor euch steht, ist Zufall – es könnte ebenso gut umgekehrt sein.

Wenn du Geschworener bist, gib dir darüber Rechenschaft, dass jeder Mensch von Äußerlichkeiten gefangen genommen wird – du auch. Ein Angeklagter mit brandroten Haaren, der beim Sprechen sabbert, ist keine angenehme Erscheinung; lass ihn das nicht entgelten.

Wenn du Geschworener bist, denk immer daran, dass dieser Angeklagte dort nicht der erste und einzige seiner Art ist, tagtäglich stehen solche Fälle vor den Geschworenen; fall also nicht aus den Wolken, dass jemand etwas Schändliches begangen hat, auch wenn du in deiner Bekanntschaft einen solchen Fall noch nicht erlebt hast.

Jedes Verbrechen hat zwei Grundlagen: Die biologische Veranlagung eines Menschen und das soziale Milieu, in dem er lebt. Wo die moralische Schuld anfängt, kannst du fast niemals beurteilen – niemand von uns kann das, es sei denn ein geübter Psychoanalytiker oder ein sehr weiser Beicht-Priester. Du bist nur Geschworener: Strafe nicht – sondern schütze die Gesellschaft vor Rechtsbrechern.

Bevor du als Geschworener fungierst, versuche mit allen Mitteln, ein Gefängnis oder ein Zuchthaus zu besichtigen; die Erlaubnis ist nicht leicht zu erlangen, aber man bekommt sie. Gib dir genau Rechenschaft, wie die Strafe aussieht, die du verhängst – versuche, mit ehemaligen Strafgefangenen zu sprechen, und lies: Max Hölz, Karl Plättner und sonstige Gefängnis- und Zuchthauserinnerungen. Dann erst sage deinen Spruch.

Wenn du Geschworener bist, lass nicht die Anschauung deiner Klasse und Kreise als die allein mögliche gelten. Es gibt auch andre – vielleicht schlechtere, vielleicht bessere, jedenfalls andre. Glaub nicht an die abschreckende Wirkung eures Spruchs; eine solche Abschreckung gibt es nicht. Noch niemals hat sich ein Täter durch angedrohte Strafen abhalten lassen, etwas auszufressen.

Glaub ja nicht, dass du oder die Richter die Aufgabe hätten, eine Untat zu sühnen – das überlass den himmlischen Instanzen. Du hast nur, nur, nur die Gesellschaft zu schützen. Die Absperrung des Täters von der Gesellschaft ist ein zeitlicher Schutz.

Wenn du Geschworener bist, vergewissere dich vor der Sitzung über die Rechte, die du hast: Fragerechte an den Zeugen und so fort.

Die Beweisaufnahme reißt oft das Privatleben fremder Menschen vor dir auf. Bedenke: Wenn man deine Briefe, deine Gespräche, deine kleinen Liebesabenteuer und deine Ehezerwürfnisse vor fremden Menschen ausbreitete, sähen sie ganz, ganz anders aus, als sie in Wirklichkeit sind. Nimm nicht jedes Wort gleich tragisch – wir reden alle mehr daher, als wir unter Eid verantworten können. Sieh nicht in jeder Frau, die einmal einen Schwips gehabt hat, eine Hure; nicht in jedem Arbeitslosen einen Einbre-

cher; nicht in jedem allzu schlaunen Kaufmann einen Betrüger. Denk an dich.

Wenn du Geschworener bist, vergiss dies nicht: echte Geschworenengerichte gibt es nicht mehr. Der Herr Eminger aus Bayern hat sie zerstört, um den Einfluss der „Laien“ zu brechen. Nun sitzt ihr also mit den Berufsrichtern zusammen im Beratungszimmer. Sieh im Richter zweierlei: den Mann, der in der Maschinerie der juristischen Logik mehr Erfahrung hat als du – und den Fehlenden aus Routine. Der Richter kennt die Schliche und das Bild der Verbrechen besser als du – das ist sein Vorteil; er ist abgestumpft und meist in den engen Anschauungen seiner kleinen Beamtenkaste gefangen – das ist sein Nachteil. Du bist dazu da, um diesen Nachteil zu korrigieren.

Lass dir vom Richter nicht imponieren. Ihr habt für diesen Tag genau die gleichen Rechte; er ist nicht dein Vorgesetzter; denke dir den Talar und die runde Mütze weg, er ist ein Mensch wie du. Lass dir von ihm nicht dumm kommen. Gib deiner Meinung auch dann Ausdruck, wenn der Richter mit Gesetzesstellen und Reichsgerichtsentscheidungen zu beweisen versucht, dass du unrecht hast – die Entscheidungen des Reichsgerichts taugen nicht viel. Du bist nicht verpflichtet, dich nach ihnen zu richten. Versuche, deine Kollegen in deinem Sinne zu beeinflussen, das ist dein Recht. Sprich knapp, klar und sage, was du willst – langweile die Geschworenen und die Richter während der Beratung nicht mit langen Reden.

Du sollst nur über die Tat des Angeklagten dein Urteil abgeben – nicht etwa über sein Verhalten vor Gericht. Eine Strafe darf lediglich aufgrund eines im Strafgesetzbuch angeführten Paragraphen verhängt werden; es gibt aber kein Delikt, das da heißt „Freches“ Verhalten vor Gericht“. Der Angeklagte hat folgende Rechte, die ihm die Richter, meistens aus Bequemlichkeit, gern zu nehmen pflegen: der Angeklagte darf leugnen; der Angeklagte darf jede Aussage verweigern; der Angeklagte darf „verstockt“ sein. Ein Geständnis ist auch kein Zeichen von Reue, man kann von außen kaum beurteilen, wann ein Mensch reuig ist, und ihr sollt das auch gar nicht beurteilen. Du kennst die menschliche Seele höchstens gefühlsmäßig, das mag genügen; du würdest dich auch nicht getrauen, eine Blinddarmoperation auszuführen – lass also ab von Seelenoperationen.

Wenn du Geschworener bist, sieh nicht im Staatsanwalt eine über dir stehende Persönlichkeit. Es hat sich in der Praxis eingebürgert, dass die meisten Staatsanwälte ein Interesse daran haben, den Angeklagten „hineinzulegen“ – sie machen damit Karriere. Lass den Staatsanwalt reden. Und denk dir dein Teil.

Vergewissere dich vorher, welche Folgen die Bejahung oder Verneinung der an euch gerichteten Fragen nach sich zieht.

Hab Erbarmen. Das Leben ist schwer genug.

(Ignaz Wrobel, Die Weltbühne 1929, S. 202)

5. Ausblick: Laienrichter als dekoratives Element?

Die Vorstellung, dass Berufsrichter und Laienrichter zwei gleichberechtigte, sich ergänzende Beteiligte der Rechtsprechung sind und einen gemeinsamen Beitrag für eine voll funktionsfähige Justiz leisten, entspricht der herkömmlichen Idealvorstellung der Rechtsprechung. Hält diese Idealvorstellung der Realität noch Stand? Wie wichtig oder nötig sind Laienrichter in der heutigen Zeit noch? Die Argumente für und gegen eine Beibehaltung haben sich im Laufe der Zeit wenig verändert. Die Institution der Laienrichter entspricht dem Prinzip der direkten Demokratie und soll der richterlichen Gewalt im Willen der Bevölkerung ihren Platz geben. Es fragt sich allerdings, ob die Laien tatsächlich so stark an der Urteilsfindung beteiligt sind. Von Berufsrichtern ist immer wieder zu hören, dass Laienrichter keine sinnvolle Bereicherung für das Rechtssystem sind und sich kaum aktiv an der Urteilsbildung beteiligen. Selbst wenn ein Diskurs zwischen Laien- und Berufsrichter stattfindet, bleibt es offen, wieweit dies den Endentscheid beeinflusst. Der Laienrichter übernimmt in der Praxis die juristische Stimme, da ihm juristisches Fachwissen fehlt.²⁷ Der „unverbildete“ „gesunde Menschenver-

stand“ ist damit in der Rechtsprechung wenig spürbar

Die Ergebnisse der Studie „Berufsschwierigkeiten und Bewältigungsstrategien von Richtern und Rechtsanwälten“²⁸ weisen darauf hin, dass in der Schweiz die zeitliche Belastung der Berufsrichter weit größer ist als diejenige der Laienrichter. Diese Zunahme der Belastung entspricht der Tatsache, dass die Zahl der Prozesse sich seit 1970 verdoppelt hat, wobei die Zahl der Berufs- und Laienrichter identisch blieb.²⁹ Die Last dieser Veränderung scheinen in erster Linie die Berufsrichter zu tragen. Es bleibt zu untersuchen, inwieweit der Bevölkerung tatsächlich bewusst ist, welche Rolle Laien in der Rechtsprechung einnehmen. Es ist davon auszugehen, dass beim Rechtssuchenden oft keine klaren Vorstellungen darüber bestehen, dass Laien bei der Beurteilung des konkreten Falls integriert sind. Denn die Laienrichter teilen den Parteien in der Regel nicht mit, dass sie Laien sind³⁰. Dieses Wissen wäre aber in jedem Einzelfall transparent zu machen. Ohne dieses Wissen geht für die betroffenen Parteien gerade der eigentliche Sinn der Laienbeteiligung an der Rechtsprechung verloren – dass ihr Fall nicht nur von „Juristen“, sondern auch von „Mitbürgern“ beurteilt wird.

Der Laienrichter als Repräsentant des „gesunden Menschenverstands“ in der Rechtsprechung wird zwar als Bereicherung für das Rechtssystem gesehen und als der zentrale Grund für die Beibehaltung des Laienrichtertums. Offen bleibt, was diese Bereicherung denn nun genau ausmacht. Dies ist insofern wesentlich, weil der zunehmenden allgemeinen Verrechtlichung aller Lebensverhältnisse nicht mehr nur mit reinem Laienwissen begegnet werden kann. Sie bedingt heute neben dem „gesunden Menschenverstand“ und der sozialen Kompetenz³¹ eine fachliche Auseinandersetzung.

Die Laienrichter sind ein konstanter Bestandteil mehrerer Rechtssysteme. Obwohl die Abschaffung der Laienrichter (als Institution) hin und wieder diskutiert wird, scheint der politische Wille zurzeit nicht vorhanden zu sein, an der aktuellen Situation etwas zu ändern. Dies obwohl auch der ausgebildete Jurist durchaus „einer aus dem Volke sein“ kann und trotz seiner juristischen Bildung volksnah urteilen.

„Die Volkstümlichkeit der Rechtspflege wird nicht leiden, wenn derart auf beiden Seiten die Lage mit Verständnis gewürdigt wird. Richtig verstanden und geübt, wird die Justiz wissenschaftlich und volkstümlich sein.“³²

Die Autorinnen:



Dr. phil. Revital Ludewig ist Rechtspsychologin und leitet das Kompetenzzentrum für Rechtspsychologie an der Universität St. Gallen. Sie ist als Dozentin, Gutachterin und Therapeutin tätig. In ihrer Forschungsarbeit beschäftigt sie sich mit richterlichen Entscheidungen aus psychologischer Sicht sowie psychologischen Aspekten in der Tätigkeit von Richtern und Rechtsanwälten. Sie führt Weiterbildungen und Coaching für Richter, Laienrichter und Rechtsanwälte durch, u. a. an der deutschen Richterakademie. Themen der Weiterbildungen sind u. a. „Richterliche Entscheidungen – Wie entscheiden, worauf hören Richter?“, „Die Beziehung zwischen Richtern und Rechtsanwälten“, „Moraldilemmata von Richtern und Rechtsanwälten“ und „Aussagepsychologie für Richter und Rechtsanwälte: Zwischen Wahrheit und Lüge“. Publikationen u. a.: „Der Umgang mit dem richterlichen Ich-Ideal: Der Mensch hinter dem Richter“ (2008), „Moraldilemmata von Richtern und Rechtsanwälten“ (Hrsg. mit Bernhard Ehrenzeller, St. Gallen: Dike-Verlag 2006). Weitere Infos im Internet unter www.irp.unisg.ch/Rechtspsychologie.



Evelyne Angehrn-Guggenbühl, M.A. HSG in Legal Studies, selbständige Rechtsanwältin, freie Mitarbeiterin im Kompetenzzentrum für Rechtspsychologie der Universität St. Gallen. Sie wirkte im Forschungsprojekt Berufsschwierigkeiten und Moraldilemmata von Richtern und Rechtsanwälten mit. Publikationen: u. a. „Zwischen Recht und Gerechtigkeit: Richterinnen im Spiegel der Zeit“ (mit Revital Ludewig und Kathleen Weislehner, Stämpfli Verlag 2007). Weitere Infos im Internet unter www.irp.unisg.ch/Rechtspsychologie.

Anmerkungen

- * *Der Beitrag ist eine überarbeitete und gekürzte Version des Artikels „Sind Laienrichter noch zeitgemäß? Laienrichter im Spannungsfeld zwischen „gesundem Menschenverstand“ und „rechtlicher Komplexität“ von Revital Ludewig und Evelyne Angehrn. Die Schweizer Richterzeitung 3/2008. Vollständige Version unter <http://www.irp.unisg.ch/Rechtspsychologie>*
- 1 Ein historischer Überblick über die Entstehung des Laientums im Richteramt vgl. Angehrn, E./Ludewig, R., „Laienrichter im Spiegel der Zeit: Der „Common Sense“ in der Rechtsprechung“, In: Thomas Eberle, et al (Hrsg.) „Fokus Organisation. Sozialwissenschaftliche Perspektiven und Analysen“, UVK Verlagsgesellschaft, 2007, S. 269–285.
 - 2 Walter H.P., Psychologie und Recht aus der Sicht eines Richters, in: Schmid, J. & Tercier, P. (Hrsg.), Psychologie und Recht, Zürich, 2000, 31–54.
 - 3 Der Beitrag befasst sich insbesondere mit der Beteiligung von Laien in der Justiz in der Schweiz. Die grundsätzlichen Ausführungen gelten auch für Deutschland, auch wenn sich das Justizsystem der beiden Länder unterscheidet.
 - 4 An dieser Stelle möchten wir den folgenden Personen für das Lesen des Manuskripts und die produktiven Diskussionen danken: Dem Richter Dr. iur. Martin Kaufmann, Prof. Dr. Philip Mastronardi, der Laienrichterin aus dem Kanton Zürich Angela Schmid, der ehemaligen Laienrichterin aus dem Kanton Zürich Franziska Sigrist, dem Richter Dr. iur. Matthias Stein-Wigger und dem Diplompsychologen Christian Wetzel.
 - 5 Bommer, F., Laienbeteiligung in der Strafrechtspflege, in: Jörg Schmid / Hansjörg Seiler (Hrsg.), Recht des ländlichen Raums. Paul Richli zum 60. Geburtstag, Schulthess 2006, S. 47–66. Vgl. hierzu auch den Beitrag von Michael Beusch, Laienmitwirkung in der Verwaltungsrechtspflege, in: „Justice – Justiz – Giustizia“ 2008. Beusch befasst sich insbesondere mit der Laienbeteiligung im Bereich der Verwaltungs- und der Steuerjustiz.
 - 6 Elliott, C. & Quinn, F., English legal system, (4th ed.). Harlow: Pearson Education, 2002; ähnlich Morgan R. & Russell N., The judiciary in the magistrates' courts. RDS Occasional, Paper No. 66, Home Office, 2000.
 - 7 § 31 GVG.
 - 8 § 42 Abs. 2 GVG.
 - 9 Die Praxis für die Schöffenwahl zeigt je nach Gemeinde große Unterschiede: Zufallswahl, Ausschreibung oder es wird den Parteien, Religionsgemeinschaften, Gewerkschaften und Wohlfahrtsverbänden überlassen, geeignete Kandidaten vorzuschlagen. Vgl. Brusten M. (Hrsg.), Wie wird man Schöffe? Rechtliche und gesellschaftliche Bedingungen der Schöffenwahl (Vol. Heft 2). Wiesbaden: Kommunal- und Schulverlag, 1999; vgl. auch Grube F. C., Richter ohne Robe. Laienrichter in Strafsachen im deutschen und anglo-amerikanischen Recht. Frankfurt am Main, Berlin, Bern, Bruxelles, New York, Oxford, Wien: Peter Lang, 2005
 - 10 Vgl. dazu Geser H., Farago P., Fluder R. & Gräub E., Gemeindepolitik zwischen Milizorganisation und Berufsverwaltung. Bern: Haupt, 1987.
 - 11 Savigny F. C., Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Heidelberg, 1914.
 - 12 Beseler G., Volksrecht und Juristenrecht. Leipzig: Weidmann, 1843, S. 69.
 - 13 Vgl. dazu Eylmann H. (Hrsg.), Wer spricht Recht im Namen des Volkes? Ein Plädoyer zum Ausbau der Beteiligung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter (Vol. Heft 2), Wiesbaden, Kommunal- und Schulverlag, 1999, der vertritt, dass zwar richtigerweise die Justiz als eine der drei Gewalten im Staat keiner direkten demokratischen Kontrolle unterliegt (was mit der richterlichen Unabhängigkeit unvereinbar wäre), aber wie bei jeder hierarchisch strukturierten, in sich geschlossenen Gruppe die Gefahr besteht, dass die Richterschaft sich von den Bürgern separiert und ein Eigenleben führt.
 - 14 Bommer (FN 5), S. 56f. Ziegler, M. Laienrichterrinnen und -richter. in: B. Schindler & P. Sutter (Hrsg.), Akteure der Gerichtsbarkeit. 2007, S. 65–75. S. 66.
 - 15 Walter-Busch E., Gemeinsame Denkfiguren von Experten und Laien. Über Stufen der Verwissenschaftlichung und einfache Formen sozialwissenschaftlichen Wissens, in: R. Hitzler, A. Honer & C. Maeder (Eds.), Expertenwissen. Die institutionalisierte Kompetenz zur Konstruktion von Wirklichkeit, Opladen, Westdeutscher Verlag, 1994, S. 83–102.
 - 16 Kriele M. (Hrsg.), Rechtsgefühl und Legitimität der Rechtsordnung, Opladen: Westdeutscher Verlag, 1985; Zippelius R. (Hrsg.), Rechtsgefühl und Rechtswissen, Opladen, Westdeutscher Verlag, 1985.
 - 17 Walter (FN 2)
 - 18 Reichel H., Bestellung und Stellung der Richter in der Schweiz und im künftigen Deutschland, Tübingen, Verlag von J.C.B. Mohr, 1919, S. 15.
 - 19 Eylmann (FN 13).
 - 20 Leuenberger C., Die Zusammenarbeit von Richter und Gerichtsschreiber, ZBL, 1986, S. 97–113.
 - 21 BGE 105 Ia 165; vgl. auch BGE 116 I 14 E 7b.
 - 22 Reichel (FN 18); Schumacher R., Vertragsgestaltung Systemtechnik für die Praxis, Zürich, Schulthess, 2004.
 - 23 Morgan & Russell (FN 6).
 - 24 Bei der Beteiligung von Laien bei der Rechtsprechung wird von dem „volkspädagogischen Effekt“ ausgegangen bzw., dass das Urteil von den Parteien und Angeklagten besser akzeptiert wird, wenn Laien in dem richterlichen Gremium mitwirken (Bommer (FN 5), S. 57). Diese Wirkung kann natürlich nur erfolgen, wenn der Bürger sich der Beteiligung von Laien bewusst ist.
 - 25 Ludewig-Kedmi R., Berufsschwierigkeiten und Moraldilemmata von Richtern und Rechtsanwälten: Ergebnisse einer Pilotstudie, in: B. Ehrenzeller, R. Ludewig-Kedmi (Hrsg.), Moraldilemmata von Richtern und Rechtsanwälten. Berufsschwierigkeiten und Bewältigungsstrategie, Lachen, Dike, 2006, S. 107–128. Die Studie wird vom Schweizerischen Nationalfonds unterstützt (2004–2007).
 - 26 (a) „Nicht abschalten können“: Der Mittelwert bei den Laienrichtern beträgt 2.2 und bei den Berufsrichtern 2.5. (b) „Schlafstörungen“: Der Mittelwert bei den Laienrichtern beträgt 1.62 und bei den Berufsrichtern 1.84. (c) „Psychosomatische Beschwerden“: Der Mittelwert bei den Laienrichtern beträgt 1.19 und bei den Berufsrichtern 1.34. (d) „Depressive Stimmung“: Der Mittelwert bei den Laienrichtern beträgt 1.29 und bei den Berufsrichtern 1.57.
 - 27 Quelle: Interviews mit Richtern und Rechtsexperten im Rahmen des Forschungsprojekts „Berufsschwierigkeiten und Bewältigungsstrategien von Richtern und Rechtsanwälten“ (Ludewig-Kedmi, 2006).
 - 28 Ludewig (FN 25).
 - 29 Stauber R. & Rauber U., Gerichts-Test. Die Justiz arbeitet zu langsam, Beobachter 13/2001, S. 22–34.
 - 30 Seitens der Laienrichter wird z.B. argumentiert, dass die Parteien vor dem Prozess so nervös seien, dass sie gar keine Kapazität hätten, über den Ausbildungsstand des Richters informiert zu werden. Ob dies der einzige Grund für die Nicht-Thematisierung ist oder ob sich Laienrichter z.T. vielmehr nicht outen wollen, um von den Parteien als „Vollrichter“ wahrgenommen zu werden, bleibt dahingestellt.
 - 31 Zu den sozialen kommunikativen Voraussetzungen von Richtern vgl. Ludewig, R., Der Umgang mit dem richterlichen Ich-Ideal: Der Mensch hinter dem Richter. In: M. Heer (Hrsg.), Der Richter und Sein Bild. Stämpfli Verlag, Bern. 2008, S. 25–44.
 - 32 Fritzsche H., Volkstümliche Rechtspflege, Zürich, Schulthess & Co. AG, 1949.